

BIKAR RECYCLING GmbH Industriestraße 3 – 5 57319 Bad Berleburg-Raumland

Stand: September 2025

1.) Allgemeines

Allen Angeboten und Verträgen gegenüber Unternehmen liegen ausschließlich die nachstehenden Bedingungen zu Grunde. Vertragsgegenstand ist der Verkauf von Schrott und überzähligem Material (nachfolgend Vertragsware genannt) an den Besteller. Von den nachfolgend abgedruckten Bedingungen abweichende Konditionen des Bestellers erkennt BIKAR nicht an, auch wenn BIKAR ihnen im Einzelfall nicht widersprochen hat. Mit der Erteilung des Auftrages und/oder der Entgegennahme der Vertragsware bzw. der Abholung der Vertragsware erkennt der Besteller die nachfolgenden Bedingungen an.

2.) Angebote und Vertragsschluss

(2.1.) Alle Angebote von BIKAR sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind oder eine bestimmte Annahmefrist enthalten. Bestellungen oder Aufträge kann BIKAR innerhalb von (14) Tagen nach Zugang annehmen.

(2.2.) Ergänzungen und Abänderungen der getroffenen Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Mit Ausnahme von Geschäftsführern oder Prokuristen sind die Mitarbeiter von BIKAR nicht berechtigt, von der schriftlichen Vereinbarung abweichende mündliche Abreden zu treffen. Zur Wahrung der Schriftform genügt die telekommunikative Übermittlung, insb. per Telefax oder per E-Mail.

3.) Lieferung/ Abholung/ Gefahrübergang

(3.1.) Maßgebend für den vertragsgemäßen Zustand der Vertragsware ist der Zeitpunkt der Übergabe an den Spediteur oder Frachtführer, spätestens jedoch der Zeitpunkt des Verlassens des BIKAR-Geschäftssitzes.

(3.2.) Die Wahl des Versandweges und der Versandart behält BIKAR sich bei fehlender gegenteiliger Anweisung durch den Besteller vor.

(3.3.) Lagerkosten trägt der Besteller, wenn eine Abholung zum vereinbarten Termin nicht erfolgt oder bei einer vertragsgemäß erfolgten Lieferung die Annahme verweigert wird. Bei Lagerung durch BIKAR betragen die Lagerkosten 5 % des Rechnungsbetrages der zu lagernden Liefergegenstände für jede abgelaufene Woche. Die Geltendmachung und der Nachweis weiterer oder geringerer Lagerkosten bleiben vorbehalten. Die vereinbarten Zahlungsfristen bleiben davon unberührt.

(3.4.) Erfolgt eine Abholung ist vor der Abholung gegenüber BIKAR die Spedition und das Nummernschild des abholenden LKWs mitzuteilen. Nach Abholung der Vertragsware sind BIKAR unverzüglich die entsprechenden Wiegescheine per E-Mail zu übersenden.

(3.5.) Wenn Ort und Zeit der Abholung nicht vereinbart sind, bestimmt BIKAR den Ort und den Zeitpunkt, zu dem die Vertragsware abgeholt werden soll. Die Kosten der Abholung trägt der Besteller. Erscheint der Besteller nicht zur Abholung, kann BIKAR eine Frist von 7 Tagen zur Abholung mit dem Hinweis setzen, dass unsere Lieferung als abgenommen gilt, sofern der Besteller nicht innerhalb der 7-Tage-Frist zur Abholung der Vertragsware erscheint. Nach dem siebten Tag gilt die Leistung sodann als abgeholt. BIKAR ist dann zur Versendung auf Kosten des Bestellers berechtigt, aber nicht verpflichtet.

(3.6.) Wenn BIKAR dem Besteller bei Abholung der Vertragsware die Nutzung der BIKAR - Transportkäfige gestattet, sind diese innerhalb sieben Tagen zurückzubringen, wenn nicht anders vereinbart. Werden die Transportkäfige später zurückgebracht, kann BIKAR Schadensersatz geltend machen.

4.) Wareneingangsprüfung / Gewährleistung

(4.1.) Der Besteller ist verpflichtet, bei Abholung auf dem Gelände von BIKAR die Art, die Menge und die Beschaffenheit der Vertragsware zu untersuchen. Offensichtliche Mängel, insbesondere in Form einer Schrottvermischung außerhalb der vereinbarten Toleranz bzw. einer Sortenabweichung oder Verunreinigung, sind unverzüglich und vor Ort schriftlich zu rügen.

(4.2.) Mängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung innerhalb dieser Frist nicht entdeckt werden können, sind BIKAR unverzüglich nach Entdeckung schriftlich mitzuteilen. Beanstandete Vertragsware darf, ohne Zustimmung von BIKAR, nicht entladen werden, andernfalls gilt sie als mängelfrei angenommen.

(4.3.) Gibt der Besteller BIKAR nicht unverzüglich Gelegenheit, sich von dem Mangel zu überzeugen und stellt er insbesondere auf Verlangen den beanstandeten Vertragsgegenstand nicht unverzüglich zur Verfügung, entfallen alle Gewährleistungsansprüche.

(4.4.) Die Reinheit in Bezug auf Qualität und Werkstoff ist begrenzt auf die Möglichkeit einer Materialsortierung nach Optik und Herkunft, da die Vertragsware (Schrott) ein Sekundär-Stoff ist. Die Garantie auf Sorte bzw. Legierungsreinheit ist nicht möglich. Weiterreichende Qualitätsansprüche sind ausgeschlossen. Im Rahmen einer Toleranz von bis zu 5 % akzeptiert der Besteller daher etwaige Fremdstoffe / Verunreinigungen in der Vertragsware. Handelsübliche und geringe, technisch nicht zu vermeidende Abweichungen der Qualität berechtigen entsprechend nicht zu einer Mängelrüge.

(4.5.) Bei Mängeln, also bei Werten außerhalb der Toleranz, hat der Besteller nach BIKARs Wahl einen Anspruch auf Ersatzlieferung oder Preisminderung. Bei berechtigter Mängelrüge hat der Besteller BIKAR eine angemessene Frist zur Nacherfüllung einzuräumen, sofern diese nicht aus gesetzlichen Gründen entbehrlich ist. Sodann leistet BIKAR Nacherfüllung durch Ersatzlieferung. Die Ersatzlieferung lässt die Verjährungsfrist nicht neu beginnen. BIKAR kann die Nacherfüllung verweigern, wenn diese unmöglich ist oder nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist. Unverhältnismäßigkeit liegt vor, wenn die unmittelbaren Kosten der Nacherfüllung einschließlich der dazu erforderlichen Aufwendungen 150 % des Rechnungsendpreises (exklusive Umsatzsteuer) der betroffenen Ware übersteigen. BIKAR haftet grundsätzlich nicht für Mängel,

die der Besteller bei Vertragsschluss kennt oder grob fahrlässig nicht kennt (§ 422 BGB). Weiterhin setzen die Mängelansprüche des Bestellers voraus, dass er seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Anzeigepflichten (§§ 377, 381 HGB) nachgekommen ist. Sollte der Besteller bei der Überprüfung Mängel feststellen, hat er BIKAR unverzüglich Gelegenheit zu einer Überprüfung der beanstandeten Lieferung zu geben. Auf Verlangen von BIKAR ist ein beanstandeter Liefergegenstand frachtfrei an BIKAR zurückzusenden. Bei berechtigter Mängelrüge vergütet BIKAR die Kosten des günstigsten Versandweges; dies gilt nicht, soweit die Kosten sich erhöhen, weil der Liefergegenstand sich an einem anderen Ort, als dem Ort des bestimmungsgemäßen Gebrauchs, befindet.

(4.6.) Soweit nicht anders bestimmt, haftet BIKAR im Falle eines Schadens – gleich aus welchem Rechtsgrund – nur bei Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten. Die Haftung ist auf den bei Vertragsabschluss vorhersehbaren typischen Schaden begrenzt. Für Schäden haftet BIKAR – gleich aus welchem Rechtsgrund – nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, oder wenn der Mangel arglistig verschwiegen wurde. Die Beschränkungen gelten nicht bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit. Dies gilt auch für die gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen von BIKAR.

5.) Preise

(5.1.) Die Preise gelten, wenn nicht anders vereinbart, ab Werk zuzüglich jeweils gültiger Mehrwertsteuer, ohne Verpackung, Frachtkosten, Versicherung und Zoll sowie sonstigen etwaigen Gebühren. Diese werden gegebenenfalls gesondert berechnet.

(5.2.) Soweit die Lieferung seitens BIKAR auf Wunsch des Bestellers bzw. die Abholung durch den Besteller später als zwei Monate als vereinbart erfolgt, ist BIKAR berechtigt, während dieses Zeitraums eingetretener Änderung der Rohstoffpreise und/oder der Löhne, eine hierauf basierende neue Preisberechnung vorzunehmen.

6.) Zahlungsverkehr

(6.1.) Die vereinbarte Vergütung ist zahlbar gemäß den jeweils mit dem Besteller vereinbarten Zahlungskonditionen bzw. den Angaben in der Auftragsbestätigung seitens BIKAR. Mit Ablauf der vereinbarten Zahlungsfrist kommt der Besteller in Verzug.

(6.2.) Nach Ablauf der vereinbarten oder in der Auftragsbestätigung genannten Zahlungsfrist ist BIKAR berechtigt, ohne weitere Mahnung, Zinsen in Höhe des gesetzlichen Verzugszinseszinses (§ 288 BGB) zu fordern. Der Nachweis eines höheren Verzugschadens bleibt ausdrücklich vorbehalten.

(6.3.) Der Besteller ist nicht berechtigt, mit anderen als unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen aufzurechnen. Zurückbehaltungsrechte stehen dem Besteller nur zu, soweit sie aus demselben Vertragsverhältnis beruhen. Skonto wird nicht gewährt.

(6.4.) Bei wesentlicher Verschlechterung in den Vermögensverhältnissen oder verspäteter Zahlung des Bestellers ist BIKAR berechtigt, die Leistung zu verweigern, bis Zahlung oder Sicherheit geleistet ist.

7.) Subunternehmer

Subunternehmer dürfen von dem Besteller nur auf eigene Kosten und nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch BIKAR eingesetzt werden. Der Einsatz eines Subunternehmers entbindet den Besteller nicht von seinen vertragsgemäßen Verpflichtungen. Der Subunternehmer ist Erfüllungsgehilfe des Bestellers.

8.) Urheberrechte

An Angeboten bzw. Kostenvorschlägen, Kalkulationen und anderen Unterlagen behält BIKAR sich Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie dürfen ohne BIKARs schriftliche Genehmigung nicht benutzt, Dritten nicht zugänglich gemacht, vervielfältigt oder bekannt gegeben werden. Für alle durch Nichtbeachtung dieser Festlegung entstehenden direkten oder indirekten Schäden haftet der Besteller.

9.) Lieferfrist und Übergabe

(9.1.) Erfüllungsort für sämtliche Leistungen, die vom Besteller zur Durchführung der Arbeiten an BIKAR zu erbringen sind, ist das jeweilige Werk.

(9.2.) Ist ein Liefer- und/oder Leistungstermin oder eine Liefer- und/oder Leistungsfrist verbindlich vereinbart und wird der vereinbarte Liefertermin oder die vereinbarte Lieferfrist überschritten, so ist der Kunde berechtigt, nach fruchtlosem Verstreichen einer angemessenen Nachfrist wegen des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Weitergehende Ansprüche des Kunden, insbesondere solche des Schadensersatzes, sind in diesem Fall ausgeschlossen.

(9.3.) Sofern BIKAR verbindliche Lieferfristen aus Gründen, die BIKAR nicht zu vertreten hat, nicht einhalten kann (Nichtverfügbarkeit der Leistung), wird BIKAR den Besteller hierüber unverzüglich informieren und gleichzeitig die voraussichtliche neue Lieferfrist mitteilen. Ist die Leistung auch innerhalb der neuen Lieferfrist nicht verfügbar, ist BIKAR berechtigt, ganz oder teilweise ohne jegliche Schadensersatzpflicht vom Vertrag zurückzutreten, eine bereits erbrachte Gegenleistung des Bestellers wird BIKAR unverzüglich erstatten.

(9.4.) Die Pflicht von BIKAR ruht, soweit die Erbringung der Leistung durch höhere Gewalt oder aus Gründen, die BIKAR nicht zu vertreten hat, wesentlich erschwert oder unmöglich wird. Unter höhere Gewalt fallen: Naturkatastrophen, wie Überschwemmungen, Unwetter, Brandschäden und sonstige Unglücksfälle, Krieg, Kriegsbedrohung oder -gefahr, Sabotage, Aufstand, zivile Unruhe, Ausfall an Transportmitteln oder staatliche angeordnete Zwangslieferung, Epidemien / Pandemien, legislative und administrative Maßnahmen wie Gesetze, Verordnungen, Satzungen, Verbote oder Beschränkungen, Import- oder Exportregelungen, Embargos, Energieversorgungsschwierigkeiten usw. Unter nicht zu vertretende Gründe fallen: Streiks, Aussperrungen oder andere Arbeitskämpfe, Handelsstreitigkeiten, Rohstoffverknappungen, Material-, Maschinen- oder Personalmangelzustände, Betriebsstörungen wie Strom- oder Maschinenausfall.

10.) Rücktritt seitens BIKAR

(10.1.) Für den Fall unvorhergesehener Ereignisse, sofern sie

die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Leistung erheblich verändern oder auf den Betrieb von BIKAR erheblich einwirken und für den Fall nachträglich sich herausstellender Unmöglichkeit der Ausführung, wird der Vertrag angemessen angepasst. Soweit es wirtschaftlich nicht vertretbar ist den Vertrag anzupassen, steht BIKAR das Recht zu, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

(10.2.) Schadensersatzansprüche des Bestellers wegen eines solchen Rücktritts bestehen nicht. Hat BIKAR vor von dem Rücktrittsrecht Gebrauch machen, so hat BIKAR dies nach Erkenntnis der Tragweite des Ereignisses unverzüglich dem Besteller mitzuteilen und zwar auch dann, wenn zunächst mit dem Besteller eine Verlängerung der Lieferfrist vereinbart war.

11.) Eigentumsvorbehalt

(11.1.) BIKAR behält sich das Eigentum an der Ware bis zur vollständigen Begleichung aller Forderungen aus einer laufenden Geschäftsbeziehung, gleich aus welchem Rechtsgrund sie entstanden sind, vor. Die gelieferten Waren gehen erst dann in das Eigentum des Bestellers über, wenn dieser seine gesamten Verbindlichkeiten aus der Geschäftsverbindung einschließlich Nebenforderungen und Schadensersatzansprüchen erfüllt hat. Bei laufender Rechnung gilt der Eigentumsvorbehalt als Sicherung für die jeweilige Saldoforderung. Dies gilt auch, wenn Zahlungen vom Besteller auf bestimmte Forderungen geleistet werden.

(11.2.) Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere Zahlungsverzug, ist BIKAR berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzunehmen und zu diesem Zweck beim Besteller den Betrieb zu betreten. Der Besteller erklärt sich hiermit ausdrücklich einverstanden. BIKAR ist auch berechtigt, sich selbst in den Besitz der Kaufsache zu setzen. Diesem stimmt der Besteller ausdrücklich zu, so dass dies insbesondere keine verbotene Eigenmacht darstellt.

(11.3.) Bei Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware mit anderen, nicht von BIKAR gelieferten Waren, steht BIKAR das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu dem Wert der anderen verarbeiteten oder umgebildeten Waren zum Zeitpunkt der Verarbeitung oder Umbildung zu.

(11.4.) Für den Fall, dass das Eigentum an der Vorbehaltsware durch Verbindung oder Vermischung erlischt, überträgt der Besteller BIKAR hiermit schon jetzt seine (Mit-) Eigentumsrechte an der neuen Sache oder dem vermischten Bestand im Umfang des Rechnungswertes der Vorbehaltsware und verwahrt diese unentgeltlich für BIKAR. Die durch Verarbeitung, Umbildung, Verbindung oder Vermischung entstandene neue Sache (im Folgenden „neue Sache“ genannt) bzw. die BIKAR zustehenden bzw. zu übertragenden (Mit-) Eigentumsrechte an der neuen Sache dienen in gleicher Weise der Sicherung der Forderung, wie die Vorbehaltsware selbst.

(11.5.) Der Besteller darf die Vorbehaltsware nur im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu üblichen Geschäftsbedingungen und nur, solange er seinen Zahlungsverpflichtungen BIKAR gegenüber pünktlich nachkommt, veräußern. Der Besteller ist verpflichtet, seinerseits die Vorbehaltsware nur unter Eigentumsvorbehalt weiter zu veräußern und sicherzustellen, dass

die Forderung aus solchen Veräußerungsgeschäften auf BIKAR übertragen werden kann.

(11.6.) Die Forderung des Bestellers aus einer Weiterveräußerung der Vorbehaltsware wird bereits jetzt an BIKAR abgetreten. Die Forderung dient in demselben Umfang zur Sicherung wie die Vorbehaltsware. Veräußert der Besteller die Vorbehaltsware zusammen mit anderer, nicht von BIKAR gelieferter Ware, so gilt die Abtretung der Forderung nur in Höhe des Rechnungsbetrages, der sich aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware ergibt. Bei der Veräußerung der Ware oder den gesetzlichen Vorschriften über die Verbindung und Vermischung der Sache, die im Miteigentum von BIKAR steht, gilt die Abtretung der Forderung in Höhe des Miteigentumsanteils.

(11.7.) Nimmt der Besteller die Forderungen aus der Weiterveräußerung von Vorbehaltswaren in das mit seinem Abnehmer bestehende Kontokorrentverhältnis auf, so tritt er einen zu seinen Gunsten sich ergebenden anerkannten Schlussaldo bereits jetzt in Höhe des Betrages an BIKAR ab, der dem Gesamtbetrag, der in das Kontokorrentverhältnis eingestellten Forderung aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware, entspricht. Der vorstehende Absatz findet insoweit entsprechende Anwendung.

(11.8.) Der Besteller ist ermächtigt, die an BIKAR abgetretene Forderung aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware einzuziehen. Eine Abtretung der Forderung aus der Weiterveräußerung, auch im Rahmen eines echten Factoringvertrages, ist dem Besteller nicht gestattet. BIKAR kann die Einziehungs-ermächtigung bei Zahlungsverzug, Zahlungseinstellung, Übergang des Geschäftsbetriebes des Bestellers an Dritte, bei beinträchtiger Kredit- und Vertrauenswürdigkeit oder Auflösung des Unternehmens des Bestellers sowie bei einem Verstoß des Bestellers gegen seine Vertragspflichten jederzeit widerrufen. Für diesen Fall ist der Besteller verpflichtet, seine Abnehmer von der Forderungsabtretung an BIKAR unverzüglich zu unterrichten und BIKAR alle zur Einziehung erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu überlassen. Außerdem ist er in diesem Fall verpflichtet, etwaige Sicherheiten, die ihm für Forderungen von Bestellern zustehen, an BIKAR herauszugeben bzw. zu übertragen. Übersteigt der realisierbare Wert, der für BIKAR bestehenden Sicherheiten die gesicherten Forderungen um mehr als 15 %, so ist BIKAR auf Verlangen des Bestellers bereit, insoweit Sicherheiten nach eigener Auswahl freizugeben. Der Besteller ist verpflichtet, BIKAR von einer Pfändung oder einer sonstigen oder tatsächlichen Beeinträchtigung oder Gefährdung der Vorbehaltsware oder der für BIKAR bestehenden sonstigen Sicherheiten unverzüglich zu benachrichtigen. Der Besteller verpflichtet sich, die Vorbehaltsware ausreichend zu versichern. Seine Ansprüche aus den Versicherungsverträgen tritt er bereits jetzt schon an BIKAR ab. BIKAR ist berechtigt, bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug oder bei Verletzung einer Pflicht dieses Paragraphen vom Vertrag zurückzutreten und die Ware heraus zu verlangen. Für diesen Fall erklärt der Besteller bereits jetzt seine Zustimmung dazu, dass BIKAR die beim Besteller befindliche Vorbehaltsware bzw. – soweit BIKAR alleiniger Eigentümer ist – die neue Sache wegnimmt bzw. wegnehmen lässt. Zur Durchführung dieser Maßnahmen, wie auch zu einer allgemeinen Besichtigung der Vorbehaltsware bzw. neuen Sache hat der Besteller BIKAR oder den von BIKAR beauftragten Personen jederzeit Zutritt zu gewähren.

12.) Ausfuhrnachweise

Holt der Besteller, der außerhalb der Bundesrepublik Deutschland geschäftsansässig ist, selbst oder aber durch einen Dritten, die Leistungen ab und befördert oder versendet sie in das Außengebiet, so hat der Besteller den steuerlich erforderlichen Ausfuhrnachweis BIKAR unverzüglich beizubringen. Solange dieser Nachweis vom Besteller nicht erbracht ist, hat der Besteller den für Lieferungen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland geltenden Umsatzsteuersatz auf den vollständigen Rechnungsbetrag zu zahlen.

13.) Exportkontrolle

(13.1.) Die Vertragserfüllung durch BIKAR steht unter dem Vorbehalt, dass der Erfüllung keine Beschränkungen bzw. Verbote aufgrund von nationalen, supranationalen oder internationalen Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts, wie beispielsweise keine Verletzung gesetzlicher Registrierungs- oder Meldepflichten, sowie keine Embargos oder sonstige Sanktionen, entgegenstehen. Der Besteller stellt BIKAR von allen Ansprüchen, Schäden, Kosten, Ausgaben, Verbindlichkeiten, Verlusten, Forderungen oder Verfahren frei, die sich aus oder im Zusammenhang mit einem Verstoß des Besteller gegen seine in diesem Paragraphen festgelegten Verpflichtungen ergeben.

(13.2.) Dem Besteller ist bekannt, dass jedweder verbotswidrige Export und jedwede verbotswidrige Verwendung von Seiten BIKAR gelieferter Ware eine schwerwiegende Beeinträchtigung der geschäftlichen Interessen bedeutet. Dies auch dann, wenn der Rechtsverstoß im Zusammenhang mit dem Export bzw. der Verwendung nicht durch den Besteller selbst, sondern durch Dritte erfolgt. Werden BIKAR nach Abschluss des Vertrages Umstände bekannt, aus denen sich ergibt, dass die Erfüllung des Vertrages nach den für BIKAR geltenden nationalen, supranationalen oder internationalen Bestimmungen verboten wäre, ist BIKAR jederzeit zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Dem Besteller stehen in diesem Fall keine Schadensersatzansprüche zu.

(13.3.) Der Export von BIKAR Waren kann (beispielsweise aufgrund ihrer Beschaffenheit oder ihres Verwendungszwecks) einer Genehmigungspflicht durch die dafür zuständigen Exportkontrollbehörden unterliegen. Sofern für die Lieferung an den Besteller die Erteilung einer Genehmigung durch die zuständigen Exportkontrollbehörden (Ausfuhrgenehmigung oder Verbringungs-genehmigung) erforderlich ist, gehen etwaige Lieferverzögerungen aufgrund der Dauer der Bearbeitung eines solchen Genehmigungsverfahrens nicht zu Lasten von BIKAR und berechtigen den Besteller weder zum Rücktritt vom Vertrag noch zu Schadensersatzforderungen. Gleiches gilt für den Fall der Versagung einer solchen Genehmigung.

(13.4.) Der Besteller verpflichtet sich, vor jedweder Weiterlieferung von Ware, die von BIKAR an den Besteller verkauft bzw. an diesen geliefert worden ist, sämtliche einschlägigen Ausfuhrvorschriften und Ausfuhrbestimmungen der EU und aller EU-Mitgliedstaaten strikt zu beachten. Soweit nach diesen Vorschriften für den Besteller die Erteilung einer Ausfuhr-genehmigung erforderlich ist, hat der Besteller diese in eigenem Namen und auf eigene Kosten einzuholen.

(13.5.) Der Besteller wird insbesondere sicherstellen, dass von BIKAR gelieferte Ware nicht für rüstungsrelevante, kern-technische oder waffentechnische Verwendung (einschließlich Trägertechnologie) bestimmt ist, sofern nicht für eine Lieferung zu einem dieser Verwendungszwecke eine wirksame Ausfuhr-genehmigung der zuständigen Exportkontrollbehörden erteilt worden ist.

(13.6.) Der Besteller verpflichtet sich ferner, alle Empfänger, der von BIKAR an den Besteller gelieferter Waren, schriftlich auf die Beachtung einschlägiger Ausfuhrvorschriften der EU und der EU-Mitgliedstaaten hinzuweisen.

(13.7.) Die Vertragspartner verpflichten sich, alle Informationen und Unterlagen beizubringen, die für die Ausfuhr, Verbringung oder Einfuhr benötigt werden (z. B. Endverbleibserklärungen). Für den Besteller gilt dies auch im Falle einer mit einer Ausfuhr, Verbringung oder Einfuhr verbundenen eventuellen Weitergabe der Ware. Verzögerungen aufgrund von Exportprüfungen oder Genehmigungsverfahren setzen Fristen und Lieferzeiten außer Kraft. Werden erforderliche Genehmigungen nicht erteilt oder liefert der Besteller BIKAR, die hierfür notwendigen Unterlagen oder Informationen nicht nach angemessener Fristsetzung, so ist BIKAR berechtigt, vom Vertrag bezüglich der betroffenen Teile zurückzutreten. Schadensersatzansprüche des Bestellers werden insoweit und wegen vorgenannter Fristüberschreitungen ausgeschlossen.

14.) Salvatorische Klausel

Sofern ein Teil des Vertrages aus irgendeinem Grund unwirksam ist, wird davon der übrige Teil des Vertrages in seiner Wirksamkeit nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich in diesem Fall, eine Vereinbarung zu treffen, die der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

15.) Datenschutzbestimmungen

(15.1.) BIKAR ist berechtigt, Schriftverkehr elektronisch zu archivieren. Die Daten werden gemäß den gültigen Datenschutzgesetzen vertraulich behandelt. BIKAR weist darauf hin, dass die personenbezogenen Daten, die BIKAR bezüglich der Geschäftsbeziehung oder im Zusammenhang mit dieser erhalten hat, gleich ob von dem Besteller oder von Dritten, im Sinne des Datenschutz-Gesetzes verarbeitet werden. Diese werden von BIKAR streng vertraulich behandelt und dienen ausschließlich dem Zweck, die Anfragen, Bestellungen und Lieferungen des Bestellers zu bearbeiten. Sie werden ausschließlich von Mitarbeitern und autorisierten Handelspartnern von BIKAR oder ihren Tochtergesellschaften genutzt. BIKAR ist berechtigt, Ihre Angaben durch eine Schutzgemeinschaft für Warenkreditgeber, wie z.B. Creditreform, überprüfen zu lassen.

(15.2.) Die Verarbeitung und Speicherung der Daten erfolgt entsprechend der deutschen Datenschutzbestimmungen. Dem Besteller wird auf Verlangen jederzeit über den gespeicherten Datenbestand vollständig und unentgeltlich Auskunft erteilt, soweit die Daten des Besteller betreffen. Eine Weitergabe der personenbezogenen Daten an Dritte erfolgt nicht. Diese Vereinbarung gilt als Einwilligung im Sinne des Datenschutzgesetzes.

16.) Gerichtsstand

Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesen Bedingungen ist der allgemeine Geschäftssitz von BIKAR. BIKAR ist jedoch berechtigt, den Besteller an einem sonstigen zuständigen Gericht, insbesondere seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen. Die vorstehenden Regelungen gelten nicht, soweit nach dem Gesetz ein ausschließlicher Gerichtsstand gegeben ist.

17.) Anwendbares Recht

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Geltung des UN-Kaufrechts wird ausdrücklich ausgeschlossen.

Bad Berleburg, September 2025